

weils eigene System auf die modernisierenden Staaten zu übertragen. Einzig sinnvolle Politik für diese Mächte ist nach R. größere Zurückhaltung jenen Staaten gegenüber (267 ff.), verbunden mit einem hemmenden Einfluß desselben Sinnes gegenüber den eigenen Verbündeten, die der Mittelklasse moderner Staaten angehören, und sei es auch nur im eigenen Interesse der Aufrechterhaltung eines weltweiten Machtdupols der Großmächte. Auslandshilfe — wenn nicht überhaupt durch speziellere Ziele wie etwa die Geburtenkontrolle abzulösen (272) — sei durch Zusammenarbeit zwischen annähernd Gleichen (Assoziierung mit der EWG), Multilateralisierung (UNO), Latinisierung der Allianz für den Fortschritt, wo doch bilateral gehandelt, durch gemeinsame Projekte statt direkte Hilfen zu realisieren.

Ein praktischer Vorschlag sollte nicht unerwähnt bleiben (278 f.): eine Organisation der modernisierenden Staaten zu schaffen, nicht als „dritte Kraft“ zwischen den Großmächten oder als Kartell der Rohstoffe erzeugenden Länder, sondern als Forum für den Austausch der je eigenen Erfahrungen im Prozeß der politischen Modernisierung — in Fragen wie der Organisation lokaler Parteien und Gewerkschaften, Abhaltung von Wahlen, Ausbildung einer Verwaltung über religiöse und regionale Trennungen hinweg, des Aufbaues eines Erziehungssystems in Vielsprachen-Staaten u. a. m. Gegenseitige Selbsthilfe ist sicher die fruchtbarste Art der Hilfe.

Knud Krakau

E. J. BRILL
**Traditional and Modern Legal
Institutions in Asia and Africa**

Herausgegeben von David C. Buxbaum; Band V der „International Studies in Sociology and Social Anthropology“, Leiden, 1967, 151 S., 24 Gld.

Das Buch ist, was ein Kaufwilliger wissen sollte, ein Nachdruck aus Band II des „Journal of Asian and African Studies“ (1967).

Hendersons Aufsatz über die Veröffentlichung von Tokugawa-Gesetzen (Japan, 17.—19. Jahrhundert) ist eine rein historische Arbeit. Der Bezug zur Gegenwart, den Henderson („Die Modernisierung beginnt mit der Frage, was aus der Vergangenheit brauchbar ist und was geändert werden muß“, S. 9) und der Herausgeber Buxbaum (Vergleich mit vielen der Entwicklungsländern, S. 2) betonen, wird dem Leser nicht recht deutlich. Die Modernisierung hat in Japan vor 100 Jahren eingesetzt, ist auf dem Gebiet der Verkündung von Gesetzen seit 85 Jahren abgeschlossen und hat sich in einer Weise vollzogen, die kaum wiederholbar sein dürfte. Als Beitrag zur japanischen Rechtsgeschichte ist die Abhandlung zu begrüßen; sie betrifft ein Thema, das in einer europäischen Sprache noch nicht dargestellt worden ist.

Der Titel von Ottenbergs Aufsatz „Local Government and the Law in Southern Nigeria“ greift reichlich weit. Der Verfasser behandelt die Korruption in der Lokalverwaltung, die den Fehlschlag neuen Rechts in einem Entwicklungsland bedeutet (S. 28). Die Gründe und das Funktionieren der korruptiven Erscheinungen werden mit Akribie untersucht, und dem Verfasser ist wohl darin zuzustimmen, daß das Korruptionssystem seine eigenen Werte hat (S. 38). Die lesenswerte Studie kommt zu der Mahnung, daß der Betrachter der Rechtsentwicklung in einem sich entwickelnden Land den Grad der Gehorsamstendenz und das Ausmaß der ungeahndet bleibenden Gesetzesüberschreitungen berücksichtigen muß.

Der japanische Professor Shiga legt in dem Beitrag „Some Remarks on the Judicial System in China“ die Grundzüge der Gerichtsbarkeit in der feudalen, kaiserlichen und modernen Zeit dar. Auf knapp zehn Seiten kann er natürlich nur eine ganz allgemeine Einführung geben. Aber die Charakteristika in den einzelnen Epochen werden auch dem mit der chinesischen Entwicklung nicht vertrauten Leser deutlich.

Die in Ostasien ungemein bedeutsame außergerichtliche gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten behandelt Jerome Alan Cohen für einen örtlich und zeitlich begrenzten Raum („Chinese Mediation on the Eve of Modernization“). Damit liefert er einen Stein für das Wissensgebäude, das für das Verständnis der heute von Mao Tse-tung geforderten und in seinem Reich in enormem Umfang praktizierten Beilegung errichtet werden muß.

Den starken Rückgang des Einflusses der Großfamilien beschreibt Gallin in der Studie „Mediation in Changing Chinese Society in Rural Taiwan“. Die traditionellen Beziehungen in der ländlich-lokalen Gesellschaft, die durch die Gesetze der Verwandtschaft oder der zwischenmenschlichen Empfindungen einst fest gefügt waren, sind in Auflösung begriffen. Die soziale Hierarchie ist durch die Landreform 1949—1953 ihrer Hauptstütze beraubt worden, und damit entfällt die auf der streitschlichtenden Funktion beruhende Macht der früheren Großgrundbesitzer. Der Drang nach Gleichheit aller, der wachsende Individualismus, der stärkere Kontakt mit den Märkten und die steigenden Möglichkeiten für eine Landflucht haben die Bindung des einzelnen an die dörfliche Gemeinschaft gelockert und damit die Bereitschaft zur Fügsamkeit gegenüber den traditionellen nicht-staatlichen Autoritäten gemindert. Die Behörden haben sich aber dem Zug der neuen Zeit noch nicht angeschlossen; statt sich die Tendenz der ländlichen Bevölkerung, Streitfragen an die Polizei und die Gerichte heranzutragen, für die Stärkung des Regierungseinflusses in den kleinen Gemeinden zu nutzen zu machen, verweisen sie die Rechtsuchenden auf den oft nicht mehr erfolgreichen Weg der Schlichtung innerhalb des Dorfes.

Die Rechtsprechung der indischen Gerichte zur Zugehörigkeit eines Menschen zu einer Kaste, einem Volksstamm oder einem religiösen Bekenntnis untersucht Galanter unter dem Titel „Group Membership and Group Preferences in India“. Zu Streitigkeiten

hierüber kommt es, weil nach der indischen Verfassung für bestimmte Gruppen des Volkes Abgeordnetensitze und Stellen im öffentlichen Dienst reserviert sind. Bei dem Versuch, verlässliche Leitsätze aus den Urteilen des Obersten Gerichts zu gewinnen, sieht der Betrachter sich angesichts unterschiedlicher Entscheidungen vor gewissen Schwierigkeiten. Mit vollem Recht betont Gallanter, daß die indische Rechtsprechung alten und neuen Staaten mit ähnlichen Problemen Hilfe und Anleitung geben könnte.

Über das philippinische Staatsangehörigkeitsgesetz schreibt Cornelius J. Peck. Wegen der für Ausländer geltenden Beschränkungen wirtschaftlicher Betätigung ist das Staatsangehörigkeitsrecht von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit dem erstarkten Nationalismus. Die Analyse der Entscheidungen des höchsten philippinischen Gerichts führt zu der Erkenntnis, daß die Justiz ihr Teil dazu beiträgt, nationalistische Tendenzen vornehmlich gegenüber eingewanderten Chinesen zu fördern.

Die Abhandlungen bieten — entsprechend dem Titel — Historisches und Modernes. Ein Leitthema hat der Zusammenstellung offenbar nicht zugrunde gelegen. Alle Aufsätze geben aber wesentliche Einblicke in fremde Rechtsinstitutionen, zu denen wir mit unseren gesellschaftlichen und juristischen Auffassungen keinen Zugang finden können. Der Leser, der weiß, daß sein heimatliches Recht keinen Qualitätsmesser für andere Rechte abgibt, wird bei der Lektüre des Buches außer seinem Wissen um asiatische und afrikanische juristische Phänomene auch seine Erkenntnis vertiefen, daß das Verstehen ein gründliches Eindringen in den fremden Kulturkreis voraussetzt.

Wilhelm Röhl

GEORGE O. TOTTEN
**The Social Democratic Movement
In Prewar Japan**

Band I der Studies On Japan's Social Democratic Parties, Yale University Press, New Haven and London,